

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (24.01.2020 - 25.02.2020)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (24.01.2020 - 25.02.2020)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) 24.01.2020	1.1	Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht. Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gas-technischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.	Keine Abwägung erforderlich.
2	PLEdoc GmbH 24.01.2020	2.1	Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
3	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 30.01.2020	3.1	Aus bergbehördlicher Sicht werden zu der Bebauungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.
4	Thyssengas GmbH 10.02.2020	4.1	Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen. Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.

5	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 17.02.2020	5.1	Zu dem Bebauungsplan werden von der Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
6	Kreis Warendorf, Bauamt 25.02.2020	6.1	Untere Naturschutzbehörde: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen und Hinweise. Hinweise: Mit der Planung erfolgt die Änderung eines bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzten Bereichs zugunsten versiegelbarer Gewerblicher Baufläche. Gemäß § 13a BauGB gelten „Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung zulässig“. Daher ergibt sich weder aus der Änderung noch aus der Erweiterung auf das Flurstück 100 ein planungsrechtlicher Kompensationsbedarf.	Keine Abwägung erforderlich.
		6.2	Untere Wasserbehörde: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.
		6.3	Untere Bodenschutzbehörde: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt, die Belange der Unteren Bodenschutzbehörde werden ausreichend berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.
		6.4	Straßenbaubehörde – Kreisstraßen: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.